

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart



DUBRAVKO MANDIC
— RECHTSANWALT —

Dubravko Mandic
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Till Weckmüller LL.M.
Rechtsanwalt

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

14.11.2025

S-133/25-RAM
Bitte stets angeben!

In der Strafsache

Raff, Alrun

16 Ds 354 Js 67085/24

lehnt die Angeklagte die Richterin am Amtsgericht Dettling wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung:

I. Aufgrund der erneuten Ablehnung eines Befangenheitsgesuch als unzulässig entsteht bei der Angeklagten der Eindruck der Befangenheit.

I. Die abgelehnte Richterin am Amtsgericht Dettling wurde am 10.11.2025 von der Angeklagten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

In dem Befangenheitsgesuch wurde ausgeführt, dass die Richterin unberechtigterweise das Befangenheitsgesuch als unzulässig ablehnte und somit willkürlich sich zur Richterin in eigener Sache erhob und somit zugleich das Recht auf den gesetzlichen Richter vereitelte.

Die abgelehnte Richterin lehnte dieses Befangenheitsgesuch erneut als unzulässig ab, da nur Rechtsfehler ausgeführt worden seien.

II. Gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO kann das Gericht ein Ablehnungsgesuch als unzulässig ablehnen, wenn es nicht begründet ist. Nach ständiger Rechtsprechung wird dies auf Fälle völliger Ungeeignetheit ausgeweitet. Eine solche Ungeeignetheit ist hier jedoch nicht erkennbar.

Die völlige Ungeeignetheit ist abzugrenzen von der offensichtlichen Unbegründetheit. Die offensichtliche Unbegründetheit ist kein Gradmesser für die Zulässigkeit des Antrags. Für die Abgrenzung ist darauf abzustellen, ob das Ablehnungsgesuch losgelöst und ohne nähere Prüfung des konkreten Einzelfalls zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit vollkommen ungeeignet ist oder aber, ob über die bloß formale Prüfung hinaus eine inhaltliche Prüfung erforderlich ist (BGH 29.6.2006 – 5 StR 485/05, NStZ 2006, 703 (704)). Durch letzteres würde der abgelehnte Richter sich zum „Richter in eigener Sache“ erheben, was gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verstößt (BVerfG 2.6.2005 – 2 BvR 625/01, NJW 2005, 3410 (3412); BGH 29.6.2006 – 5 StR 485/05, NStZ 2006, 703 (704); 10.8.2005 – 5 StR 180/05, BGHSt 50, 216 (219)).

Zumindest über einen Folgeantrag, der die falsche Behandlung des ersten Gesuchs nach § 26a StPO zum Gegenstand hat, ist nach § 27 StPO zu verfahren (BVerfG 27.4.2007 – 2 BvR 1674/06, NStZ 2007, 275 (277)). In einem solchen Fall ist offensichtlich ein geeigneter Grund gegeben, sodass das Verhalten der Richterin Dettling nur auf Willkür zurückzuführen ist.

Rechtliche Fehler sind nicht ungeeignet, da bei eklatanten Rechtsbrüchen die Möglichkeit der Willkür gegeben sein könnte. Die abgelehnte Richterin ging hier fehlerhaft von einer Ungeeignetheit aus. Die fehlende Begründung in ihren Augen beseitigt jedoch nicht die Zulässigkeit des Gesuchs.

Die wiederholte Verweigerung einer inhaltlichen Entscheidung über einen offensichtlich zulässigen Befangenheitsantrag lässt nur den Schluss auf Willkür zu. Das Handeln der abgelehnten Richterin hat den Boden des Rechts verlassen.

Insbesondere im Zusammenspiel mit dem übrigen Verhalten der abgelehnten Richterin ergibt sich ein Bild, aufgrund dessen ein unbefangener Prozessbeobachter anstelle der Angeklagten von einer Voreingenommenheit ausgehen muss. Die abgelehnte Richterin hat wiederholt die Stellung von Anträgen verhindert, die Möglichkeiten der Verteidigung eingeschränkt und

hierfür keinerlei Begründungen genannt. Es wird ausdrücklich auf die vorausgegangenen Befangenheitsgesuche Bezug genommen, welche diesem Gesuch nochmals beigefügt sind.

In der Gesamtschau ist nur noch der Rückschluss auf eine Voreingenommenheit möglich.

Dubravko Mandić